

SÜDWESTMETALL

Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.



„Das neue
Versorgungsausgleichsrecht –
erste Erfahrungen aus der
Praxis“

Seminar
"Aktuelle Rechtsfragen der
betrieblichen Altersversorgung,"
Mayer Brown LLP

Hansjörg Müllerleile
SÜDWESTMETALL

Mit der Reform des Versorgungsausgleichsrechts findet ein grundsätzlicher Systemwechsel statt!

■ **Bisherige Pflichten des Arbeitgebers im Versorgungsausgleich:**

- Lieferant von Informationen auf Anforderung der Familiengerichte
- Ermittlung des Rentenwerts zum Ehezeitende

■ **Neue Pflichten:**

- Verfahrensbeteiligter mit eigenen prozessualen Rechten und Pflichten
- Vorschlag an das Familiengericht zur Ermittlung eines „gerechten“ Ausgleichswertes
- Erstellen und Kommunizieren der Berechnungsgrundlagen
- Umsetzung des familiengerichtlichen Urteils
- Bei interner Realteilung zusätzlich: Umsetzung des Versorgungsausgleichs durch Aufnahme des Ausgleichsberechtigten ins betriebliche Versorgungssystem

■ **Überprüfungs- und Anpassungsbedarf aller Versorgungsordnungen!**

Bisheriges Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ermittlung sämtlicher Versorgungsanrechte (betriebliche AV, private AV und gesetzliche RV)
- Aus der betrieblichen Altersversorgung wurden nur Anwartschaften auf Rentenleistungen in den Versorgungsausgleich einbezogen. Anwartschaften auf Kapitalleistungen (z. B. pauschal versteuerte Direktversicherungen) wurden nach altem Recht im Zugewinnausgleich behandelt!
- Bewertung des auf die Ehezeit entfallenden Teils
- BAV-Anwartschaften wurden durch **BarwertVO** in Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet.
- Der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte erhielt Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Höhe der halben Wertdifferenz).
- Die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung des ausgleichspflichtigen Ehegatten werden entsprechend gekürzt.
- Korrekturen durch schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und/oder nachträgliches Änderungsverfahren

Neues Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausgleichspflichtig sind nach neuem Recht Renten- **und** Kapitalleistungen.
- Grundsätzlich Durchführung einer internen Realteilung, d. h. jedes Anrecht ist innerhalb des Versorgungssystems zu teilen
- Externe Teilung als Ausnahme:
In bestimmten Fällen kann der Versorgungsträger verlangen, dass der Ausgleich durch Anrechtsbegründung bei einem anderen Versorgungsträger durchgeführt wird.
- Stichtagsbezogene Ermittlung des Ausgleichswertes durch den Versorgungsträger und Ausgleich auf Kapitalwertbasis
- Arbeitgeber/Versorgungsträger wird selbst Verfahrensbeteiligter im familiengerichtlichen Verfahren
- Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich als „Auffanglösung“ für verfallbare Anwartschaften und verfallbare Dynamiken (z. B. endgehaltsbezogene Zusagen)

Das Verfahren des Versorgungsausgleichs im Einzelnen

- 1. Glossar der gesetzlichen Terminologie**
- 2. Verfahrensablauf im Scheidungsverfahren**
- 3. Handlungsbedarf für die betriebliche Praxis**
- 4. Grundprinzipien der internen und externen Teilung**
- 5. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Flankierung**
- 6. Kostenverteilung**
- 7. Mitbestimmung**
- 8. Übergangsregelungen**

Glossar der gesetzlichen Terminologie

Ehezeitanteil	=	In der Ehezeit erworbener Anteil eines Anrechts (§ 1 Abs. 1)
Ausgleichswert	=	Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (§ 1 Abs. 2)
Ehezeit	=	Die Ehezeit beginnt mit dem erstem Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1)
Interne Teilung	=	FamG überträgt für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht i. H. d. Ausgleichswerts beim Versorgungsträger, bei dem das Anrecht des Ausgleichspflichtigen besteht (§ 10 Abs. 1)

Glossar der gesetzlichen Terminologie

Externe Teilung =	FamG begründet für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht i. H. d. Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht des Ausgleichspflichtigen besteht (§ 14 Abs. 1)
Korrespondierender Kapitalwert =	Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht i. H. d. Ausgleichswertes zu begründen.
Versorgungsträger =	Bei internen Durchführungswegen grundsätzlich: Arbeitgeber Bei externen Durchführungswegen grundsätzlich: externer Dienstleister.

Zentrale Norm zu den Verpflichtungen des Arbeitgebers im Scheidungsverfahren

§ 220 Abs. 4 FamFG:

- Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die nach § 5 des VersAusglG benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung sowie für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitzuteilen.
- Das Gericht kann den Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern.

Grundsätzliche Handlungs- und Auskunftspflichten des Versorgungsträgers nach § 220 Abs. 4 FamFG

- 1. Übersichtliche und nachvollziehbare Berechnung des Ehezeitanteils**
- 2. Mitteilung der Berechnungsgrundlagen**
(versicherungsmathematische Berechnungsverfahren, grundlegende Annahmen der Berechnung, insbes. Zinssatz, Sterbetafeln, zugrundeliegende vertragliche Bestimmungen)
- 3. Mitteilung der maßgeblichen Regelungen, die betrieblich für die Teilung der Anrechte im Ausgleichsfalle festgelegt wurden**
- 4. Vorschlag an das Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswertes**
- 5. Mitteilung und Begründung der angesetzten Kosten für die interne Teilung**
- 6. Bei Renten: Mitteilung des korrespondierenden Kapitalwertes**
- 7. Ggf. Verlangen und Vorschlag zur externen Teilung**

Verfahrensablauf im Scheidungsverfahren

- 1. Fragebogen des Gerichts an die Eheleute:
Auskunft über alle Anwartschaften und Arbeitgeber**
- 2. Standardisierter Fragebogen des Gerichts an Arbeitgeber/Versorgungsträger**
- 3. Auskunft des Versorgungsträgers/Arbeitgebers nach § 220 Abs. 4 FamFG
(Pflichtformulare mit frei formulierbaren Anlagen / elektronische Auskunft möglich)**
- 4. Auf Nachfrage des Familiengerichts:
Weitere Erläuterungen durch Arbeitgeber/Versorgungsträger**
- 5. Urteil des Gerichts**
- 6. Prüfung des Urteils innerhalb von 1 Monat, ggf. Beschwerde**
- 7. Umsetzung des Urteils (interne/externe Teilung) ... oder Beschwerde**

Konsequenz für die betriebliche Praxis:

- 1. Arbeitgeber ist selbst Verfahrensbeteiligter mit prozessualen Rechten und Pflichten**
- 2. Steuerung des Ablaufs und Kommunikation mit dem Familiengericht**
- 3. Fristgerechte Prüfung des Urteils und ggf. qualifizierte Beschwerde**

Handlungsbedarf für die betriebliche Praxis

Grundsätzliche Weichenstellungen für alle betrieblichen Versorgungsregelungen

- Externe Teilung gewünscht?
- Sollen abdingbare Risikoleistungen (z. B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen) für Ausgleichsfälle ausgeschlossen werden?
- Umgang mit zum Scheidungszeitpunkt verfallbaren Anwartschaften?
- Verrechnung von Anrechten bei beidseitiger Betriebszugehörigkeit?
- Sollen Kosten der internen Teilung umgelegt werden?
- Einbindung des Betriebsrats?

Handlungsbedarf für die betriebliche Praxis

Verfahrensfragen

für alle betrieblichen Versorgungsregelungen

Verfahren zur

- Berechnung des Ehezeitanteils
- Bestimmung des Ausgleichswerts
- Begründung eines eigenen internen Versorgungsanrechts
- Reduzierung des Anspruchs des Ausgleichspflichtigen
- Ggf. Berechnung des Kostenabzugs
- Ggf. Umrechnung und Durchführung des Ausschlusses von Risikoleistungen
- Standardisierung von Abrechnungen und Auskünften

Grundprinzipien der internen und der externen Teilung

Teilungsmöglichkeiten bei Kapital- und Rentenleistungen

■ **Kapitalleistung:**

Häufige Teilung der Deckungskapitaldifferenz zwischen Ehezeitbeginn und Ehezeitende

■ **Rentenleistung:**

Teilung der Rente

Teilung des Barwerts der Rente und anschließende interne Verrentung der ausgeglichenen Teile

Teilung des Barwerts der Rente und anschließende externe Verrentung des ausgeglichenen Teils

- Alle drei Teilungsmöglichkeiten der Rentenanwartschaft sind grundsätzlich zulässig, führen aber – wegen unterschiedlicher Biometrie und Zinsannahmen – in der Praxis zu unterschiedlichen Effekten.

Maßstab der gesetzeskonformen internen Halbteilung: Gerechte Teilhabe - § 11 VersAusglG

Anforderungen an die interne Teilung (§ 11 VersAusglG)

- (1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person
 1. für die ausgleichsberechtigte Person ein **eigenständiges** und **entsprechend gesichertes Anrecht** übertragen wird,
 2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts **mit vergleichbarer Wertentwicklung** entsteht und
 3. der **gleiche Risikoschutz** gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.
- (2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, **soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.**

Praktische Ermittlung des Ausgleichswertes § 45 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG*

**Direktversicherung,
Pensionskasse,
Pensionsfonds**



**Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG /
Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG
= Deckungskapitaldifferenz zwischen
Ehezeitbeginn und -ende**

**Pensionszusage,
Unterstützungskasse**



**„Rechnungsgrundlagen und anerkannte
Regeln der Versicherungsmathematik“**

* Arbeitsgruppe des DAV zur Wertermittlung beim VrsAusgleich ab 5/2009

Folge des Grundsatzes der internen Teilung in der betrieblichen Altersversorgung

- **Der Ausgleichsberechtigte erhält den Status eines ausgeschiedenen Anwärters und den kompletten Schutz des BetrAVG**
(§ 12 VersAusglG)
- **Für Anrechte aus der bAV bedeutet das u. a.:**
 - (lebenslange) Verwaltung des alten und neuen Anrechts
 - Einstandspflicht/Haftung des Arbeitgebers
 - Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitfragen zwischen Arbeitgeber und betriebsfremder Person
- **Bei Direktzusage/Unterstützungskasse**
 - Insolvenzsicherungspflicht im PSV und zusätzliche Kosten für PSV-Testate
 - versicherungsmathematisches Gutachten für Ausgleichsberechtigten (Steuerbilanz und Handelsbilanz)
 - bei Rentenleistungen: turnusmäßige Anpassungsüberprüfung nach § 16 BetrAVG

Sonderproblem: Anrechte, die zum Scheidungszeitpunkt (noch) nicht ausgleichsreif sind

- **Zielvorstellung des Gesetzgebers ist die vollständige und endgültige Trennung der Versorgungsschicksale zum Zeitpunkt der Scheidung**
- **Ausnahme:** Anrecht ist dem Grunde **oder** der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt, insbesondere
 - Verfallbare Anwartschaften
 - unverfallbaren Leistung, deren Höhe bei Scheidung noch nicht hinreichend sicher bestimmbar sind (z. B. Gesamtversorgungszusagen)
 - bei Ehescheidung noch „verfallbare“ Dynamiken (z. B. endgehaltsbezogene Zusagen)

In diesen Fällen bleibt im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs ein Ausgleichsrest.

Sonderproblem: Anrechte, die zum Scheidungszeitpunkt (noch) nicht ausgleichsreif sind

■ **Vorgehensweise in der Praxis:**

- Benennung noch nicht ausgleichsreifer Anrechte in der Beschlussbegründung durch das Familiengericht (§ 224 Abs. 4 FamFG)
- Ausgleich Ausgleichsreste erst mit Eintritt des Versorgungsfalls
- Ausgleichsberechtigter kann vom Ausgleichsverpflichteten direkt Zahlung verlangen (entsprechend der bisherigen Praxis des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs)
- Arbeitgeber/Versorgungsträger ist in diesen Fällen einzubeziehen
 - bei Abtretung (§ 21)
 - bei Vor-Versterben des Ausgleichspflichtigen (§ 25)
 - bei Auskünften zum auszugleichenden Anrecht (§ 219 FamFG)

Übersicht: Interne Teilung und die Ausnahmen

Grundsatz: Halbteilung der ehezeitlichen Anteile	Ausnahme	Konsequenz	§§	Voraussetzung
	1. Kurze Ehezeit, wenn kein Ehegatte den Ausgleich verlangt	Kein Versorgungsausgleich	§ 3 Abs. 3 VersAusglG	Ehen bis zu 3 Jahren
	2. Geringfügige Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von gleicher Art	Kein Versorgungsausgleich als „Sollvorschrift“	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 VersAusglG	Wertunterschied max. 1 % (Rente) bzw. 120 % (Kapital) der monatl. Bezugsgröße
	3. Kleiner Ausgleichswert	Kein Versorgungsausgleich als „Sollvorschrift“	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 2 VersAusglG	Wertunterschied max. 1 % (Rente) bzw. 120 % (Kapital) der monatl. Bezugsgröße
	4. Andere Vereinbarung der Eheleute	Frei vereinbar	§§ 6 bis 8 VersAusglG	unbegrenzt
	5. Externe Teilung	Mittelabfluss, Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird vermindert	§§ 14 und 17 VersAusglG	siehe unten

* Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009: 1 %) 25,20 € monatl. Rente, 120 % = 3.024 € Kapital)

Übersicht: Externe Realteilung – nie ohne Zustimmung des Versorgungsträgers!

	§§	Wertgrenzen
Freie Vereinbarung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG-E	ohne Wertbegrenzung möglich
Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG-E	bis zu einem Ausgleichswert von max. 2 % (Rente) bzw. 240 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße*
Zusätzlich in der bAV: Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers im Falle von Unterstützungskassenzusagen/ Pensionszusagen	§ 17 VersAusglG-E	bis zu einem Ausgleichswert von max. der BBG** der gesetzlichen Rentenversicherung

* Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009: 1 %) 25,20 € monatl. Rente, 240 % = 6.048 € Kapital)

** Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzl. Rentenversicherung (2009: 64.800 €)

Zusätzliche Voraussetzungen für externe Teilung

- Zielversorgung muss „angemessene Versorgung“ gewährleisten:
 - Gesetzliche Vermutung bei Anrechten
 - in zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (z. B. Riester-Verträgen)
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - im Sinne des Betriebsrentengesetzes
- Im Übrigen muss FamG im Einzelfall prüfen, ob angemessene Versorgung gewährleistet ist.
- Ausgleichsberechtigter muss Zielversorgungsträger auswählen.

Trifft der Ausgleichsberechtigte keine Wahl, kann die gesetzlich begründete Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung bestimmt werden.
- Zustimmung des Zielversorgungsträgers muss vorliegen.

Grundsätzliche Vorüberlegungen des Versorgungsträgers zur externen Teilung

■ Ist eine externe Realteilung grundsätzlich gewünscht? Wenn ja, in welchen Fällen?

□ Pro:

- Schuldbefreiende Übertragung des Anrechts
- Keine Streitigkeiten über die „richtige“ Berechnung des Ausgleichswertes und die „richtige“ Durchführung der Halbteilung
- Extern begründetes Anrecht, das sich mit eigenen Chancen und Risiken entwickeln kann (Entkopplung von § 11 VersAusglG)
- Keine (lebenslange) Verwaltung eines neuen Anrechts
- Keine (lebenslange) PSV-/Honorarpflicht
- Kein versicherungsmathematisches Gutachten für den Ausgleichsberechtigten
- Keine § 16-BetrAVG-Anpassung der Renten

□ Contra

- Liquiditätsabfluss
- Ggf. Nachschuss des Arbeitgebers nötig (Einwilligung des Arbeitgebers!)
- Kein Kostenersatz an den Versorgungsträger für die externe Realteilung
- (Noch) keine steuerliche Begleitung der externen Teilung bei Unterstützungskassen

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Flankierung des Versorgungsausgleichs

Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs

■ § 3 Nr. 55a EStG u. a. zur internen Teilung:

- Steuerfreiheit des übertragenen Anrechts
- Versteuerung der Leistungen des Ausgleichsberechtigten wie des Ausgleichsverpflichteten

■ § 3 Nr. 55b EStG u. a. zur externen Teilung:

- Steuerfreiheit des Ausgleichswertes, soweit eine spätere nachgelagerte Besteuerung sichergestellt ist
- mit Ausnahmen von der Steuerfreistellung, um Besteuerungslücken zu vermeiden (z. B. Riester auf pAV)

■ § 52 Abs. 36 S. 10: Keine Novation aufgrund einer Vertragseinrichtung für den Ausgleichsberechtigten nach interner Teilung Achtung: Gilt nicht für Fortführung!

■ Steuerliche Flankierung für die Unterstützungskassen in den Richtlinien zum § 4d EStG und KStG / KStDV fehlt (noch)

Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs

■ **„Generalnorm“ zur Steuerneutralität bei externer Teilung in § 15 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3:**

Übertragung in

- gesetzliche Rentenversicherung,
- betriebliche Altersversorgung oder
- zertifizierten Altersvorsorgevertrag

soll „per se“ steuerneutral sein.

Sozialversicherungsrechtliche Flankierung

- Nach bisheriger Rechtslage musste der ausgleichspflichtige pflichtversicherte Betriebsrentner im Alter den vollen Beitragssatz in der Kranken- und Pflegeversicherung tragen. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte unterlag häufig nicht der Versicherungspflicht.
- Nach neuer Rechtslage kann die Belastung durch die Sozialversicherungsbeiträge bereits bei der Ermittlung des Ausgleichswerts berücksichtigt werden, indem die Beitragslast aus Kranken- und Pflegeversicherung vom hälftigen Ehezeitanteil der Ausgleichsrente abgezogen wird.

Kosten § 13 VersAusglG

- **Es dürfen vom Versorgungsträger nur Kosten für die interne Teilung angesetzt werden. Nicht den Ehegatten belastbar sind Kosten für**
 - Berechnung des Ehezeitanteils
 - Vorschlag für die Ausgleichsrente
 - ggf. externe Teilung
 - zukünftige Administration
- **Gesetzesbegründung (BT Drs. 16/10144, S. 57): Pauschal 2 – 3 % des Deckungskapitals nach alter BGH-Rechtsprechung**
- **Aber Rechtsunsicherheiten im Einzelfall:**
 - **Kostenansatz auch im parlamentarischen Verfahren diskutiert (zuletzt Rechtsausschuss BT Drs. 16 / 11903, S. 103):**
 - Familiengerichte sollen nicht schematisch bestimmte Prozentsätze anerkennen.
 - „Empfindliche Schmälerung der Anrechte“ / Unverhältnismäßigkeit zum Aufwand des Versorgungsträgers sollen nicht zulässig sein.
 - „Höchstgrenzen erforderlich“
- **Formularvorschlag der Familiengerichte fordert in jedem Fall Begründung der Kosten**

Fragen zur betrieblichen Mitbestimmung

- Im Rahmen der Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs wird auch bei Fragen der Mitbestimmung (MBR) Neuland betreten.
- U. E. gilt grundsätzlich Folgendes:
 - Kein MBR bei Pflichten des Versorgungsträgers, ohne Gestaltungsspielräume (z. B. Berechnung, Auskünfte, Teilung des Anrechts)

Argument:

- Arbeitgeber hat keinen echten Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Seine Rolle beschränkt sich auf die Erarbeitung und Unterbreitung eines Vorschlags und die Weitergabe von Informationen.
- Allein das Familiengericht entscheidet über die Teilung und verpflichtet den Arbeitgeber zum Vollzug der Entscheidung.
- Gestaltung der Teilung durch das Familiengericht ist immer Einzelfallentscheidung, daher kein kollektiver Bezug möglich.
- Bei Durchführung der bAV in „Sozialeinrichtungen“ muss MBR bei Änderungen mit kollektivrechtlichen Bezug geprüft werden.
(§ 87 Abs. 1 Nr. 8 und 10 BetrVG, z. B. Änderungen von Tarifen)

Übergangsregelungen

- Inkrafttreten des VAStrRefG zeitgleich mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG/FamFG-Reformgesetz) zum 01.09.2009
- Auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren findet damit das neue Recht keine Anwendung.
- Für am 01.09.2009 noch anhängige Verfahren gilt altes Recht, außer wenn keine erstinstanzliche Endentscheidung bis zum 31.08.2010 erfolgt.
- Wenn am bzw. nach dem 01.09.2009 ein anhängiges Verfahren abgetrennt, ausgesetzt oder Ruhen angeordnet wurde und danach das Verfahren weiterbetrieben wird, gilt neues Recht.
- Teilung nach neuem Recht bei Abänderungsverfahren von Entscheidungen, die nach altem Recht getroffen wurden

Positive Aspekte der Reform des Versorgungsausgleichs

■ Lösung für bisherige Probleme der betrieblichen Praxis:

- Entbehrlichkeit der Vergleichbarmachung der Systeme über die Barwertverordnung
- Entflechtung der verschiedenen Versorgungssysteme
- Chance zur Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz
- Zurückdrängung des Schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

■ Weitere Vorteile des neuen Rechts:

- Deutlich erweiterter Vereinbarungsspielraum für alle Beteiligten
- Ausschluss des VA bei geringer Höhe des Anrechts und/oder des bei geringer Differenz der Ausgleichswerte „gleicher Art“
- Umlegung der Teilungskosten auf Ehegatten teilweise möglich

Problematische Aspekte der Reform des Versorgungsausgleichs

- Unmittelbare Einbindung aller Arbeitgeber mit betrieblicher Altersversorgung in das Versorgungsausgleichsverfahren (auch diejenigen mit reinen Kapitalzusagen)
- Zusatzkosten (Einrichtung/Teilung/laufende Verwaltung)
- In bestimmten Fällen zwingende Aufnahme von Betriebsfremden in das Versorgungssystem
- Zwangsverpflichtung des Arbeitgebers zur eigenständigen Versorgung des betriebsfremden Geschiedenen (anders als bei Hinterbliebenen)
- Dadurch: größerer Beratungsaufwand mit zusätzlichen Haftungsrisiken für Arbeitgeber
- Liquiditätsabfluss bei externer Realteilung